



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Korruption

Lagebild LKA NRW 2021

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Korruption

- > Anzahl der Verfahren gestiegen
- > Deutlicher Anstieg der Einzeldelikte
- > Anzahl der Begleitdelikte leicht gesunken

	2020	2021	Veränderung in %
Korruptionsverfahren	208	313	+50,5 %
Einzeldelikte	797	2 398	+200,9 %
Begleitdelikte	584	568	-2,7 %

Inhaltsverzeichnis

1	Lagedarstellung	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Darstellung der Kriminalitätslage	4
1.2.1	Korruptionsverfahren in NRW	4
1.2.2	Korruptionsstraftaten in NRW	5
1.2.3	Begleitdelikte	7
1.2.4	Verfahrensursprünge	8
1.2.5	Zielbereiche der Korruptionshandlungen	9
1.2.6	Täterinnen/Täter und Tatbereitschaft	9
1.2.7	Vorteile und Schäden	9
2	Fallbeispiele	10
2.1	Beispiele für strukturelle Korruption	10
2.1.1	Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr - §§ 299 f StGB	10
2.1.2	Amtsträgerinnen-/Amtsträgerdelikte - §§ 331 ff StGB	11
2.2	Beispiele für situative Korruption	12
3	Bewertung und Ausblick	12

1 Lagedarstellung

1.1 Einleitung

Der Begriff Korruption ist uneingeschränkt negativ konnotiert. Die unter dem Begriff der Korruption zu verstehenden Handlungen sind nach dem Strafgesetzbuch strafbewährt und zudem moralisch verwerflich. Unterstützungshandlungen, Kooperation und Hilfe hingegen sind gesellschaftlich und wirtschaftlich nicht nur akzeptiert, sondern allgemein geschätztes und gefordertes Verhalten. Die Grenzen zwischen illegitimen Praktiken und legitimen Interessen sind oftmals fließend. Graubereiche erfahren im politischen Bereich zuweilen sogar gesetzlich festgeschriebene Absicherungen.

Unter Korruption versteht man den Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion innerhalb der Verwaltung, der Justiz, der Wirtschaft, der Politik oder auch nichtwirtschaftlichen Vereinigungen und Organisationen. Ziel der Täterinnen und Täter ist, einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Der dem Zeitgeist unterliegende Wandel der strafbewährten Korruptionsvorschriften stellt heute Handlungen unter Strafe, die früher nicht strafrechtlich sanktioniert waren. Die Grenze von „Beziehungspflege“ zur strafbaren Handlung ist den handelnden Personen mitunter unklar, so dass es in vielen Fällen bei den Beteiligten am Unrechtsbewusstsein mangelt oder die tatbestandliche Handlung als „Kavaliersdelikt“ betrachtet wird. Dies wird durch den Umstand verstärkt, dass in den meisten Korruptionsfällen kein individuelles Opfer vorhanden ist. Wirtschaftliche, technologische und gesellschaftliche Entwicklungen sowie bürokratische Anpassungen von Prozessen, die neue Möglichkeiten zum Missbrauch von Amts- bzw. Vertrauenspositionen bieten, fördern die Tatgelegenheiten. Im Zusammenwirken mit einem fehlenden Unrechtsbewusstsein kommt es auch bei Personen zu Tathandlungen, die ansonsten kaum zu Straftaten neigen würden.¹ Vermeintliche Rechtfertigung erfahren strafbare Handlungen mit dem Argument der Beschleunigung und Vereinfachung umfangreicher bürokratischer Verwaltungsprozesse, die gemeinhin als schwerfällig und träge gelten. Aber Korruption ist nur scheinbar opferlose Kriminalität. Sie schadet der Allgemeinheit sowie der Wirtschaft erheblich und führt in den Fällen der Amtsträgerinnen- und Amtsträger- und der Mandatsträgerinnen- und Mandatsträgerkorruption zu einem nachhaltigen Vertrauensverlust der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln. Die Bekämpfung der Korruption ist in einer modernen demokratischen und wertorientierten Gesellschaft eine wichtige Aufgabe und darf gerade auch in Krisenzeiten nicht vernachlässigt werden.

Jährlich wird im Landeslagebild Korruption für Nordrhein-Westfalen (NRW) die polizeilich bekannt gewordene Kriminalitätsbelastung in diesem Phänomenbereich dargestellt. Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grundlage von bundesweit abgestimmten Parametern. Bei den im Rahmen des „Sondermeldedienstes Korruption“ dem LKA NRW mitgeteilten Sachverhalten handelt es sich um Eingangsmeldungen der sachbearbeitenden Polizeidienststellen. Ermittlungen in Umfangsverfahren erstrecken sich regelmäßig über mehrere Jahre. Die zugrunde liegenden „Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten“ sehen Folgemeldungen für jedes Kalenderjahr vor. Umfangsverfahren fließen somit jährlich wiederkehrend in das Lagebild ein, sofern neue Taten ermittelt werden.

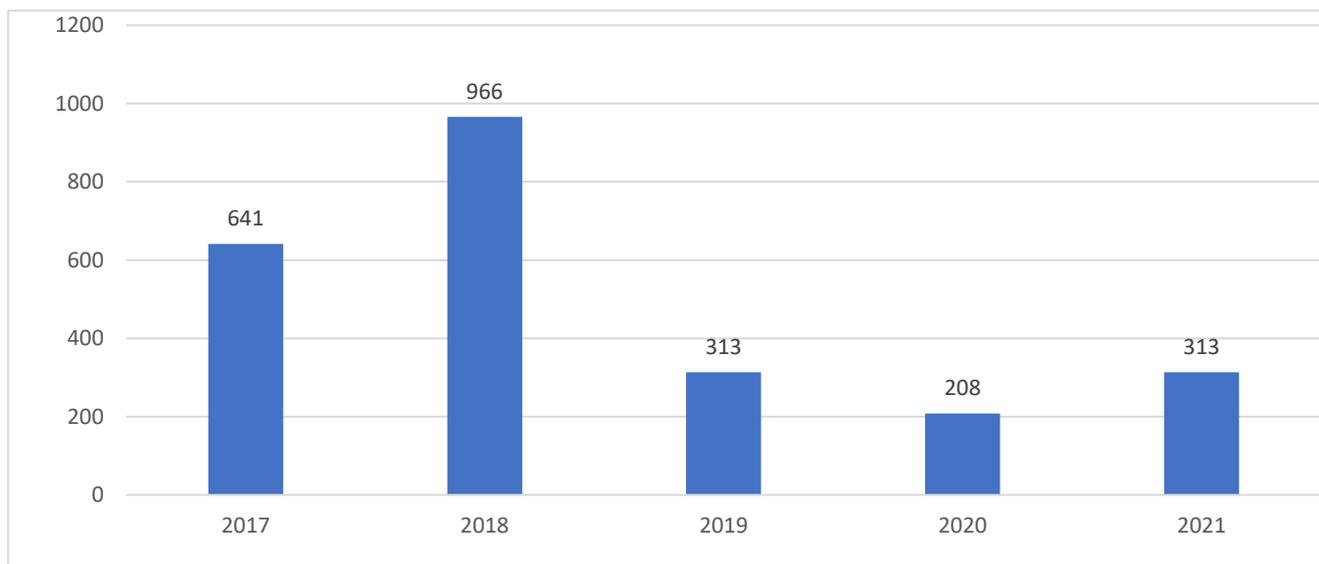
¹ siehe dazu auch Punkt 2.2 Beispiele für situative Korruption.

1.2 Darstellung der Kriminalitätslage

Die Kriminalitätslage wird im Fünfjahresvergleich abgebildet. In das Zahlenwerk fließen sowohl Verdachtsfälle von struktureller als auch von situativer Korruption ein. Umfangreiche Ermittlungsverfahren mit einer Vielzahl von einzelnen Tathandlungen prägen die Statistik. Die Anzahl der Tatverdachtsfälle in einem Verfahren kann jedoch im Laufe der Ermittlungen abweichen. Werden im Zuge der Ermittlungen neue Tathandlungen bekannt, fließen diese in die nächstjährige Erhebung ein.

1.2.1 Korruptionsverfahren in NRW

Abbildung 1:
Korruptionsverfahren



Dargestellt sind die einzelnen Korruptionsverfahren. Bei den betroffenen Nehmerinnen und Nehmern handelt es sich sowohl um Amtsträgerinnen und Amtsträger als auch um Nehmerinnen und Nehmer aus der Wirtschaft. Die hohen Fallzahlen in den Jahren 2017 und 2018 resultieren insbesondere aus mittlerweile abgeschlossenen Umfangsverfahren.

1.2.2 Korruptionsstraftaten in NRW

Tabelle 1

Amtsträgerinnen- und Amtsträgerdelikte

Tatbestände	2017	2018	2019	2020	2021
§ 331 StBG Vorteilsannahme	149	19	23	55	4
§ 332 StGB Bestechlichkeit	404	940	223	131	527
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	130	19	10	18	6
§ 334 StGB Bestechung	226	154	468	151	565
§ 335 StBG Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	1094	922	651	4	3
Gesamt	2003	2054	1375	359	1105

Im Jahr 2021 sind in den insgesamt 313 erfassten Korruptionsverfahren Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger in 565 Fällen bestochen worden bzw. wurde es versucht diese Personen zu bestechen. In 527 Fällen nahmen Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger unberechtigt eine Zuwendung an oder forderten eine Zuwendung i. S. d. § 332 StGB ein.

Die deliktische Einordnung erfolgt zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens und kann im Fortgang der Ermittlungen eine andere Wertung erfahren. Insbesondere erfolgt eine Bewertung der Strafzumessungsregel des § 335 StGB möglicherweise erst im Laufe eines Ermittlungsverfahrens. Auch in den neuen Umfangsverfahren, die im Betrachtungszeitraum 2021 wesentlicher Grund für die Steigerung der Taten im Bereich der § 332 StGB und § 334 StGB sind, ist eine solche nachträgliche Qualifizierung nicht auszuschließen.

Tabelle 2

Korruptionsverfahren im geschäftlichen Verkehr

Tatbestände	2017	2018	2019	2020	2021
§ 229 StBG Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	62	34	9	94	313
§ 299 Abs. 3 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im ausländischen Wettbewerb	22	4	0	2	0
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und Gesundheitswesen	30	274	266	320	980
§ 299 a, b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	0	34	8	22	0
Gesamt	114	346	283	438	1293

Der Anstieg der Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 229 StGB und § 300 StGB resultiert im Wesentlichen aus Umfangsverfahren im Baugewerbe und im Bereich des Ladenbaus.² In diesen beiden Umfangsverfahren wurde jeweils das Vorliegen der strafverschärfenden Tatbestandsmerkmale gem. § 300 StGB bereits zu Beginn der Ermittlungen für den tatbeteiligten Nehmer angenommen.

Tabelle 3

Korruptionsverfahren mit internationalen Bezügen

Tatbestände	2017	2018	2019	2020	2021
IntBestG	4	4	0	0	0
§ 335a StGB Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und -gewährung von ausländischen und internationalen Bediensteten (bis 2015 EUBestG)	4	3	0	0	0

Tabelle 4

Korruptionsverfahren mit politischen Bezügen

Tatbestände	2017	2018	2019	2020	2021
§ 108 b StGB Wählerbestechung	0	0	0	0	0
§ 108 e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (bis 2014 Abgeordnetenbestechung)	4	0	0	0	0

Vom Tatbestand des § 108e StGB ist ausschließlich ein durch gewährte Vorteile erkaufte Abstimmungsverhalten von Mandatstragenden umfasst. Die Vermischung von Interessen außerhalb der Volksvertretung, insbesondere in wirtschaftlichem Sinn, ist nicht tatbestandsmäßig erfasst, auch wenn Abgeordnete ihre Mandatsträgerinnen- oder Mandatsträgerschaft zu ihrem Vorteil nutzen.

Im Zusammenhang mit Beschaffungen von Schutzausrüstung während der Corona-Pandemie beherrschten prominente Sachverhalte die Medienberichterstattung, die letztlich moralisch das Handeln der Mandatstragenden infrage stellte. Das Ausnutzen von Kontakten und die Möglichkeit der Einflussnahme durch Mandatstragende ohne eine konkrete Verbindung zum Mandat stellt jedoch kein tatbestandliches Handeln i. S. d. § 108 e StGB dar.

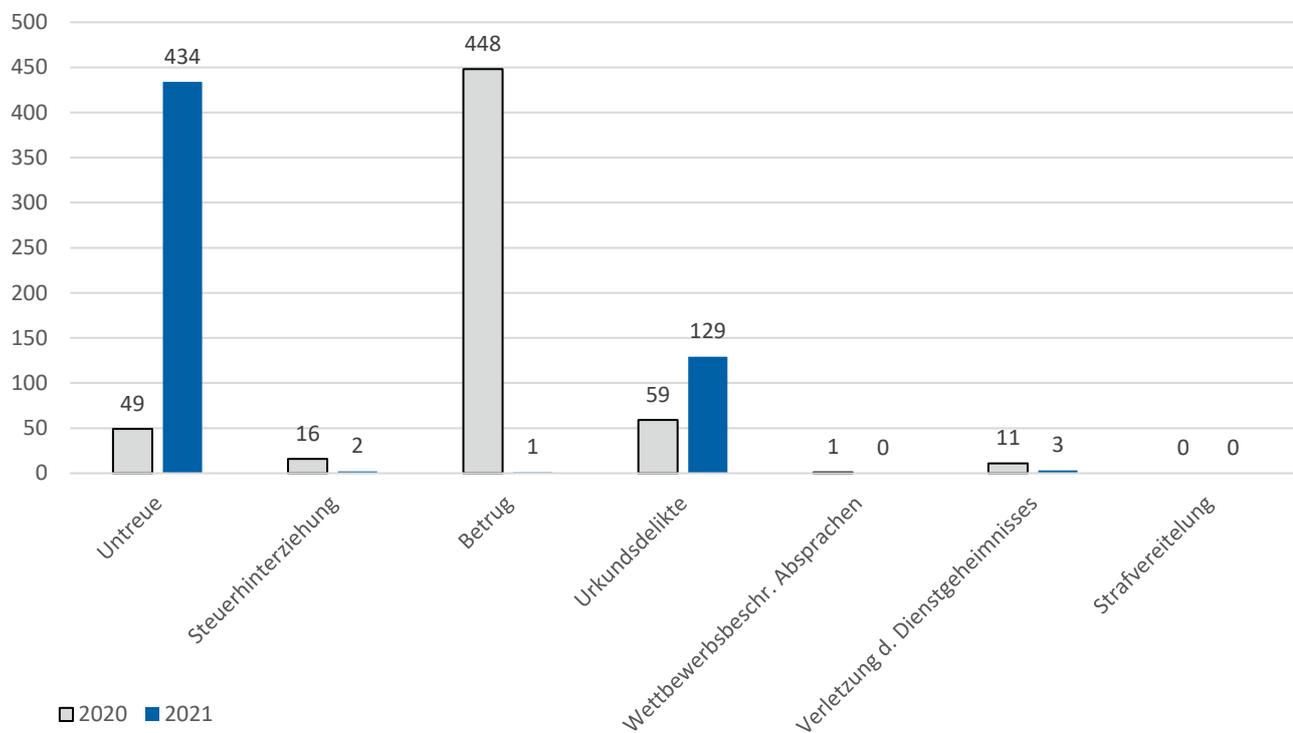
Eine verschärfende Änderung des Tatbestands des § 108 e StGB wird von unterschiedlichen Interessensverbänden gefordert, ist jedoch derzeit nicht vorgesehen. Eine Gesetzesverschärfung in Form der Erhöhung der Strafzumessung auf mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe und damit der Einstufung als Verbrechenstatbestand ist hingegen im Jahr 2021 erfolgt. Politisch diskutiert werden außerdem Änderungen des Abgeordnetengesetzes. Gefordert wird insbesondere, durch mehr Transparenz das Vertrauen in die parlamentarische Arbeit zu stärken, die Pflicht zur Offenbarung der Einnahmen aus Nebentätigkeiten und die Regulierung von Lobbytätigkeiten. Die konkreten Forderungen differieren je nach politischer Ausrichtung der einbringenden Partei.

² siehe dazu auch Punkt 2.1.1 Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr - §§ 299 f StGB

1.2.3 Begleitdelikte

Korruptionsstraftaten werden nicht isoliert begangen. Vielfach dient die Korruptionstraftat dazu, andere Straftaten zu ermöglichen oder zu verdecken. So gehen Korruptionstraftaten nahezu immer mit weiteren Delikten wie Betrugs- und Untreuehandlungen, Falschbeurkunden, Steuerdelikten u. a. einher.

Abbildung 2
Begleitdelikte



Korruptionsverfahren zeichnen sich durch unterschiedlich gelagerte Tathergänge aus. Insbesondere in Fällen, in denen Korruption dazu dient, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, können die Begleitdelikte in ihrem Fallaufkommen im Jahresvergleich stark abweichen. Je nach Ausgestaltung der tatbestandlichen Handlungen können sich im Zuge eines Verfahrens die Ermittlungen auch auf einen hier als Begleitdelikt eingeordneten Straftatbestand fokussieren. Die im Jahresvergleich 2020 zu 2021 offenbare Umkehr der Zahlen der Untreuevorwürfe ergibt sich aus Umfangsverfahren, die im Jahr 2021 polizeilich bekannt wurden.³ Die hohe Zahl an Betrugsvorwürfen im Jahr 2020 resultiert aus einem Umfangsverfahren im Bereich des Gesundheitswesens.

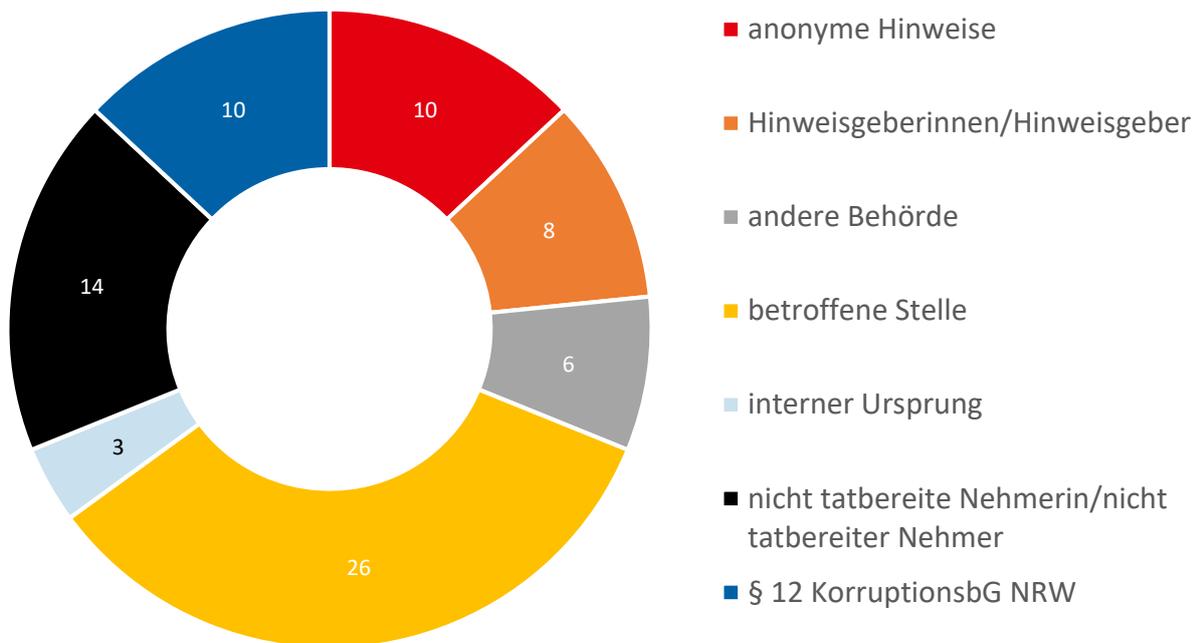
Als Urkundsdelikte sind alle gemeldeten Begleitstraftaten i. S. d. § 267 bis § 282 StGB und § 348 StGB dargestellt. In 58 dieser Fälle besteht der Verdacht gegen Amtsträgerinnen oder Amtsträger, sich wegen Falschbeurkundung im Amt gemäß § 348 StGB strafbar gemacht zu haben. Diese Fallzahlen begründen sich im Wesentlichen aus einem Umfangsverfahren.

³ siehe dazu auch Punkt 2.1.1 Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr - §§ 299 f StGB.

1.2.4 Verfahrensprünge

Abbildung 3

Verfahrensprünge

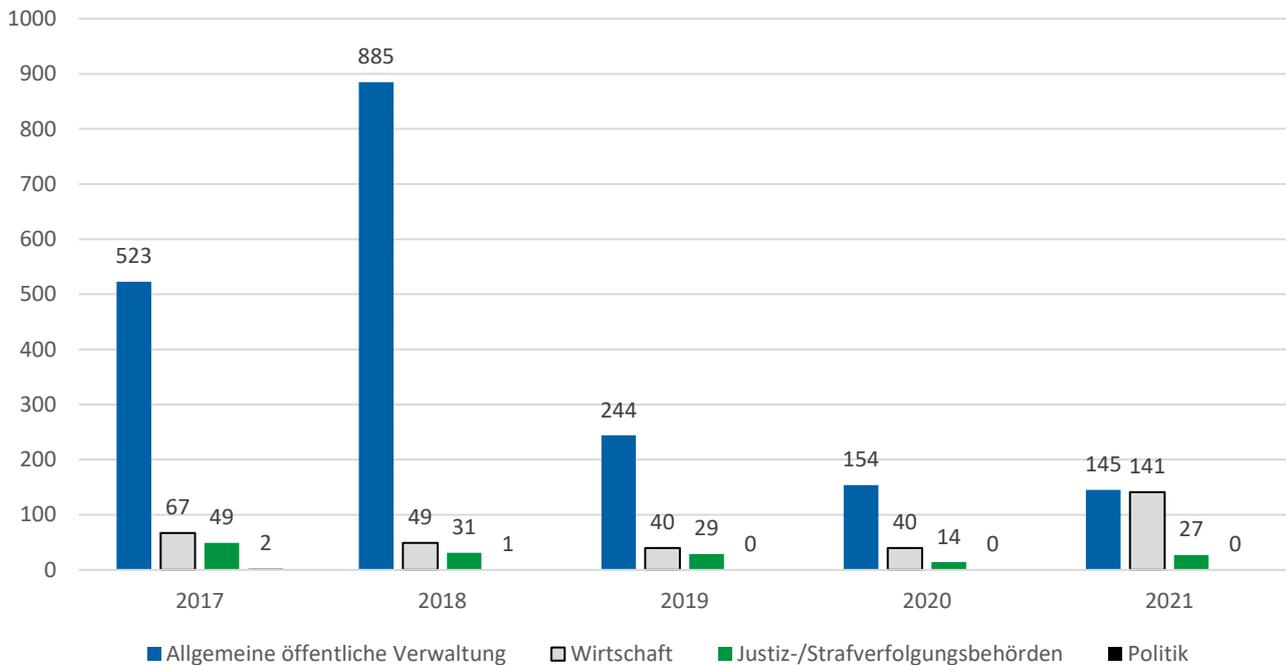


Verfahrensprünge bezeichnen den Auslöser der Ermittlungsverfahren. Oftmals werden Ermittlungsverfahren durch Hinweise von namentlich bekannten Hinweisgebenden, aber auch im Wege von anonymen Mitteilungen an die Ermittlungsbehörden ausgelöst. Durchaus häufig ist auch die Weitergabe von möglichen Korruptionshinweisen aus Verfahren, die zunächst mit Schwerpunkt auf anderen Strafvorschriften Gegenstand von Ermittlungen waren, auch außerhalb von polizeilichen Zuständigkeiten. Insbesondere im Rahmen von steuerstrafrechtlichen Ermittlungen erfolgen Mitteilungen an die Polizei im Hinblick auf mögliche Korruptionsstraftaten.

Aus einem verfahrensinitiierenden Hinweis resultieren im Zuge der Ermittlungen vielfach mehrere Einzelverfahren, so dass die Summe der Verfahrensprünge nicht den tatsächlich geführten Einzelverfahren entspricht.

1.2.5 Zielbereiche der Korruptionshandlungen

Abbildung 4
Zielbereiche



Neben dem im Fünfjahresvergleich regelmäßig hohen Anteil der öffentlichen Verwaltung als Ziel korruptiver Handlungen, war im Jahr 2021 vermehrt die Wirtschaft Zielbereich von Korruption. Diese Steigerung beruht wesentlich auf einem Umfangsverfahren im Baugewerbe, in dem ein Nehmer von einer Vielzahl von Gebenden geldwerte Vorteile gefordert hat.⁴

1.2.6 Täterinnen/Täter und Tatbereitschaft

In 35 der bekannt gewordenen Verfahren lehnten potentielle Nehmende, davon 33 Amtstragende, einen Vorteil ab. Die Ablehnung erfolgte insbesondere in Fällen von situativer Korruption zur Vermeidung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfolgung und zur Erlangung von behördlichen Genehmigungen.

1.2.7 Vorteile und Schäden

Der Begriff des Schadens im Zusammenhang mit Korruption ist nicht eindeutig festgeschrieben. Mindestens aus den ermittelten unmittelbaren finanziellen Vorteilen auf Seiten der Gebenden und Nehmenden ist eine Schadenssumme zu errechnen. Diese Schadenssumme wird als Mindestschaden ausgewiesen, entspricht allerdings in aller Regel bei Weitem nicht den tatsächlichen Schäden, die durch die Tathandlungen verursacht wurden.

Wirtschaftliche Vorteile von Nehmenden lassen sich im Rahmen von Ermittlungsverfahren üblicherweise monetär berechnen (wie direkte Geldzuwendungen, Sachzuwendungen, Rabatte für Sachleistungen, Finanzierung von Reisen, Arbeits- und Dienstleistungen, Bewirtungen u. a.).

⁴ siehe dazu auch Punkt 2.1.1 Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr - §§ 299 f StGB.

Auf Seiten der Gebenden stehen Vorteile wie das Erlangen von behördlichen Genehmigungen oder das Absehen von behördlichen Maßnahmen sowie das Erlangen von Aufträgen im Vordergrund. Diese Vorteile monetär zu bemessen ist meist diffizil und kann häufig wertmäßig nicht konkretisiert werden.

Der zum Zeitpunkt der Erhebung der statistischen Daten - mithin zu Beginn der Ermittlungen - festgestellte Mindestschaden aus den Vorteilen der Gebenden und Nehmenden wird im Lagebild Korruption wertmäßig abgebildet. Die übermittelten Schadenshöhen können sich im Laufe eines Ermittlungsverfahrens stark verändern. Eine valide Bemessung eines Schadens zu Beginn der Ermittlungen ist insbesondere in Umfangsverfahren nur schwer möglich. Im Jahr 2021 summierten sich die auf dieser Grundlage gemeldeten Schäden auf mindestens 5,5 Millionen Euro.

Darüber hinaus sind die Folgen/Schäden von Korruption für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft vielfältig. Häufig werden Bestechungszahlungen später in Rechnungen „eingepreist“, womit bereits eine mögliche Anschlussstraftat in Erwägung zu ziehen ist. Vielfach ist die verwirklichte Korruptionsstraftat erst der Einstieg zur Verwirklichung von weiteren Straftaten. So ist beispielhaft die Fallkonstellation vorstellbar, dass erst die Bestechung einer Amtsträgerin/eines Amtsträgers die Vergabe einer Aufenthaltsgenehmigung an eine hierzu unberechtigte Person ermöglicht, im Anschluss auf betrügerische Weise Sozialleistungen zu beziehen. Die Schäden durch solche Anschlussstraftaten fließen in die Schadensberechnung nicht ein. Ein Gesamtschaden lässt sich somit insbesondere im Hinblick auf die ermöglichten Anschlussstraftaten sowie Folge- und Sekundärschäden (Arbeitsplatzverluste, unnötiger Ressourcen- und Energieverbrauch, Umweltschädigungen, Vermögensnachteile, allgemeine Verteuerung durch Preisabsprachen etc.) nicht verlässlich messen.

Korruption behindert darüber hinaus direkt und indirekt die wirtschaftliche Entwicklung und macht diese ineffizient. Staatliche Aufgaben und Pflichten werden beeinträchtigt, die wesentlichen staatlichen Grundsätze werden untergraben und so Misstrauen in der Bevölkerung gegenüber Politik und Verwaltung geschürt. Diese materiellen und immateriellen Schäden als Folge von korruptiven Handlungen werden in der Gesamtschau durch polizeiliche Statistiken nicht abgebildet. Dies unterscheidet die Darstellung der Korruptionsschäden deutlich von Schäden in anderen Deliktsbereichen der Vermögensdelikte.

2 Fallbeispiele

Unterschieden wird zwischen struktureller und situativer Korruption. Der strukturellen Korruption liegen geplante, längerfristig angelegte korruptive Beziehungen zugrunde. Situativer Korruption liegt ein spontaner Willensentschluss und keine geplante Handlung zugrunde.

Übertragbar ist das gängige Sprichwort „Gelegenheit macht Diebe“. Das Beispiel der/des Verkehrsteilnehmenden, der bei einer Verkehrskontrolle der/dem Polizeibediensteten einen Geldbetrag mit dem Ziel der Nichtverfolgung eines Verkehrsverstoßes anbietet, veranschaulicht einen typischen Fall der situativen Korruption. Der Anteil der situativen Korruption ist im Vergleich zur strukturellen Korruption üblicherweise deutlich niedriger.

2.1 Beispiele für strukturelle Korruption

2.1.1 Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr - §§ 299 f StGB

Ein geschädigtes Unternehmen erstattete Strafanzeige gegen einen Mitarbeiter, der in der Firma für die Prüfung von ankommendem Bodenmaterial zuständig war. Die Wiegedatensätze wurden durch den Mitarbeiter bei der elektronischen Erfassung manipuliert. Diese Erfassung war Grundlage für die Abrechnung mit den jeweiligen Lieferanten, die somit nachteilig für das

eigene Unternehmen ausfiel. Als Gegenleistung sollen die begünstigten Firmen Arbeiten an Haus und Garten des Beschuldigten durchgeführt haben.

Der Geschäftsführer eines überregional tätigen Bauunternehmens hat die Vergabe von Bauaufträgen an mehr als 100 Subunternehmer an die Bedingung von Sponsorentätigkeiten zu Gunsten eines örtlichen Sportvereins geknüpft. Wirtschaftlicher Beherrscher des örtlichen Sportvereins war der Bauunternehmer selbst. Die Sponsorengelder wurden dabei über eine Werbeagentur des Bauunternehmers vereinnahmt. Die Höhe der Sponsorengelder richtete sich nach dem Umfang der jeweiligen Bauaufträge/Gewerke und konnte mitunter mehrere Tausend Euro betragen.

Ein Leiter eines Projektmanagements für die Erstellung neuer Standorte und Optimierung des Ladenbaukonzepts eines Shop-in-Shop Systems hat in mehr als 300 Filialen, unter Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer einer Firma für Ladenbau, in bereits bestehenden Lieferverträgen nachteilige Anpassungen vorgenommen, überhöhte Rechnungen freigegeben und ausgezahlt und zu niedrige Bonusjahresabrechnungen verrechnet. Hierbei ist ein finanzieller Schaden von mindestens 1.000.000 Euro entstanden.

2.1.2 Amtsträgerinnen-/Amtsträgerdelikte - §§ 331 ff StGB

An einer Hochschule ist eine Mitarbeiterin, die uneingeschränkten und unkontrollierten Zugriff auf sämtliche Klausurbewertungen hatte, verdächtig, für eine Vielzahl von Studierenden die Klausurergebnisse gegen Entgelt von bis zu 800 Euro geändert zu haben. Ein Repetitor hat die ihm vorliegenden Kontakte von Studierenden genutzt und aktiv bei diesen für die Gelegenheit einer Notenänderung geworben. Die Studierenden teilten die Möglichkeit der Änderung von Klausurergebnissen darüber hinaus untereinander. Der Repetitor fungierte als Mittelsmann. Er nahm das vereinbarte Entgelt entgegen und gab die Informationen zu den zu ändernden Daten an die Mitarbeiterin der Hochschule weiter. In der Folge wurden u.a. nicht bestandene Prüfungen zu bestandenen Prüfungen „nachgebessert“.⁵

An dieser Stelle zeigt sich anschaulich, dass die durch Korruption verursachten Schäden nicht nur unmittelbaren Schaden verursachen. Die Vorteile für die Geber sind hier nicht in geldwerten Summen ermittelbar. Die Folgen, die sich aus den zu Unrecht bestandenen Klausuren für den Verlauf eines Studiums ergeben, dürften für die Täter von umfassender Bedeutung sein, sind mithin wertmäßig jedoch nicht messbar und fließen nicht in eine Schadensberechnung ein.

Neben diesem medial präsenten Sachverhalt von Korruption an einer Hochschule wurden bereits in der Vergangenheit Fälle polizeilich bekannt, in denen ein Dozent oder andere Amtsträgerinnen und Amtsträger von berufsbildenden Einrichtungen wegen Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit verdächtig waren.

Durch die Strafanzeige einer Kundin eines Jobcenters wurde bekannt, dass zwei Mitarbeiter des Jobcenters über Jahre Vorteile in Form von Reisen, Geld und Sachleistungen von den Inhabern zweier Fahrschulen und Weiterbildungseinrichtungen gefordert und erhalten haben. Dafür gaben die Mitarbeiter des Jobcenters Bildungsgutscheine für Führerscheine, Fahrlehrer-ausbildungen und Qualifizierungen an Kunden des Jobcenters unter der Bedingung aus, dass diese ausschließlich bei den vorgenannten Fahrschulen/Bildungsträgern einzulösen seien. Die Ausbildungen wurden durch die Fahrschulen nicht oder nicht sachgerecht durchgeführt und trotzdem mit dem Jobcenter abgerechnet. Die erforderliche Bestätigung/Abzeichnung von faktisch nicht erbrachten Ausbildungsinhalten wurde den Inhabern der Bildungsgutscheine mit dem Hinweis auf sonst wegfallende Kostenübernahmen über die Bildungsgutscheine oder angebliche Forderungen auf Rückzahlungen abgenötigt.

Ein Bediensteter einer Justizvollzugsanstalt ist verdächtig, gegen Bezahlung u. a. alkoholische Getränke, Rauschgift und Mobiltelefone für Häftlinge in die Justizvollzugsanstalt eingeschmuggelt zu haben.

Ein städtischer Mitarbeiter eines Ausländeramtes ist verdächtig, eine Vielzahl von Aufenthaltsgestattungen für in die Bundesrepublik eingereiste Personen ausgestellt zu haben, obwohl die Voraussetzungen für eine Einreise und Beschäftigung im

⁵ <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/notenmanipulation-an-der-uni-duisburg-essen-markt-der-moeglichkeiten-a-e7140d24-a8b9-48bb-afe6-f5ce89cbd8d2>.

Bundesgebiet nicht vorgelegen haben. Die eingereisten Personen waren bei einer nordrhein-westfälischen Baufirma beschäftigt. Als Gegenleistung soll der Amtsträger je ausgestellter Aufenthaltsgestattung einen Geldvorteil in Höhe von vermutlich 3.000 Euro bzw. Arbeitsleistungen an seiner privaten Immobilie in bislang unbekannter Höhe erhalten haben.

Die Verdachtsmomente ergaben sich zunächst im Rahmen einer Grenzkontrolle in Süddeutschland, bei der illegal eingereiste ausländische Personen angetroffen wurden. Anschließend Überprüfungen des betroffenen Bauunternehmens bzw. der dort beschäftigten Personen durch das zuständige Hauptzollamt ergaben Unregelmäßigkeiten bei der Beantragung und Bezahlung von Kurzarbeitergeld, Verdachtsmomente wegen des Vorenthaltens von Arbeitnehmerentgelt, Steuervergehen und anderen Delikten. Der Verdacht gegen den städtischen Mitarbeiter wurde durch ein anonymes Schreiben zu den erhaltenen Gegenleistungen konkretisiert.

Ein für die Terminvergabe und Durchführung von Einsichten in Bauakten der Stadtverwaltung zuständiger städtischer Mitarbeiter hat gegen geldwerte Vorteile die Wartezeit der Antragsteller erheblich verkürzt. Darüber hinaus hat er unberechtigten Personen Einsicht in die Akten bewilligt. Anfallende Gebühren wurden in vielen Fällen nicht erhoben. Der städtische Mitarbeiter nutzte seine alleinige Zuständigkeit offenbar zur Finanzierung seiner Spielsucht.

2.2 Beispiele für situative Korruption

In den vergangenen Jahren zeigte sich situative Korruption insbesondere in Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Zu Situationen, in denen Personen spontan entscheiden, einem Amtsträger einen geldwerten Vorteil anzubieten, kommt es oft wie vorgenannt bei Straßenverkehrskontrollen durch die Polizei. So bieten Verkehrsteilnehmende zur Vermeidung von Straf- oder Ordnungswidrigkeiten den Kontrollierenden Bargeld an.

Auch zur Erlangung behördlicher Genehmigungen, insbesondere der Kommunalverwaltung, kommt es zu spontanen Angeboten von Vorteilen, um den Genehmigungsvorgang entweder zu beschleunigen oder überhaupt eine Genehmigung zu erhalten. Meist geht dieser spontanen Willensentscheidung zur Korruption die Erkenntnis voraus, dass die Genehmigung anders wohl nicht erteilt würde.

3 Bewertung und Ausblick

Korruptionsdelikte sind Kontrolldelikte. Die Tatausführenden agieren konspirativ. Sind sich die Beteiligten einig, ist eine Straftat kaum offensichtlich und mit entsprechender krimineller Energie sind auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu überwinden. Die mediale Berichterstattung, insbesondere auch im Zusammenhang mit den vorgenannten Handlungen im Rahmen der Corona-Pandemie, führte auch im Jahr 2021 dazu, dass u. a. das Thema Abgeordnetenbestechung in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurde. Auch der Blick auf prominente Korruptionsverfahren im benachbarten Ausland führte zu einer besonderen Aufmerksamkeit der Medien und der Öffentlichkeit zu dem Thema.

Das Lagebild Korruption NRW bildet ausschließlich das polizeilich bekannt gewordene Hellfeld ab. Das Dunkelfeld dürfte aufgrund der Struktur der Tathandlungen nicht unerheblich sein. Zur Aufhellung des Dunkelfeldes ist die Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden unerlässlich. Insbesondere interne Hinweisgebende sollen durch die EU-Richtlinie zum Whistleblowerschutz⁶ weitreichend vor Repressalien innerhalb ihrer Organisation geschützt werden. Eine Um-

⁶ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates.

setzung in nationales Recht ist dazu im Jahr 2021 nicht erfolgt. Aktuell liegt jedoch ein Referentenentwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz vor, so dass mit einer Verabschiedung eines Bundesgesetzes in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Das LKA NRW bietet den Bürgerinnen und Bürgern bereits langjährig die Möglichkeit, telefonisch über eine Hotline, per E-Mail oder auch persönlich in einer eigens dafür eingerichteten Bürgeranlaufstelle Hinweise auf Korruption zu geben. Zu prüfen bleibt, ob diese Meldewege im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie und dem Hinweisgeberschutzgesetz durch ein modernes webbasiertes Hinweisgeberportal sinnvoll ergänzt oder gar ersetzt werden sollten.

Neben den Faktoren der Informationsweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden sind die Fallzahlen stark davon abhängig, welche Personalressourcen für die Überprüfungen in den korruptionsgefährdeten Bereichen sowohl in der freien Wirtschaft als auch in der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden.

Die dargestellten Zahlen der Korruptionsverfahren sowie der statistisch erfassten Einzelfälle zeigt die langjährige Tendenz zu komplexen und umfangreichen Ermittlungsverfahren mit vielen Einzeltaten. Diese Umfangsverfahren zur strukturellen Korruption stellen die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig vor die Aufgabe der Auswertung von erheblichen Mengen an sichergestellten Beweismitteln, insbesondere von elektronischen Daten. Die Beweisführung in Umfangsverfahren ist zeitintensiv und erfordert ein hohes Maß an Fachkenntnis der Mitarbeitenden. Für das Aufdecken von oft langjährig gewachsenen Strukturen und Handlungsweisen im Bereich von struktureller Korruption sind spezialisierte Kenntnisse und kriminalistische Erfahrung von Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten erforderlich. Ein enges Zusammenwirken der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden untereinander sowie mit der Finanzverwaltung, bestenfalls bereits von Beginn der Ermittlungen an, ist unerlässlich.

Die Zusammenarbeit verschiedener Behörden, Ministerien - sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene -, den Antikorruptionsbeauftragten, Innenrevisionen und anderen Kontrollbehörden ist auch im Jahr 2021 unter den Bedingungen der Coronapandemie weiter fortgeführt worden. Interdisziplinäre Kooperation und der Erfahrungsaustausch zeigen sich als unverzichtbar für die Aufdeckung und Verfolgung von Korruption. Daneben kommt aber auch der Korruptionsprävention eine besondere Bedeutung zu. Die Mehrung von Aufgaben und fehlendes ausreichend qualifiziertes Personal, führt bei der Korruptionsprävention innerhalb der öffentlichen Verwaltung zunehmend zu Defiziten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Antikorruptionsbeauftragten klagen vermehrt darüber, dass ihnen kaum Zeit für die notwendige Präventionsarbeit bleibe. Dieser Umstand wird im Hinblick auf die anerkannte Bedeutung der Korruptionsprävention als bedenklich angesehen.

Die Darstellung eines Trends im Zusammenhang mit der Entwicklung von Korruption im Land NRW ist aufgrund der dargestellten Komplexität des Kriminalitätsphänomens nur bedingt möglich. Festzuhalten bleibt allerdings, dass gerade in weitreichenden Krisenzeiten, wie sie sich aktuell europa- und weltweit darstellen, sich auch immer günstige Gelegenheiten für Bestechungs- und Bestechlichkeitshandlungen ergeben. Dies gilt auch für die Korruptionskriminalität in Nordrhein-Westfalen.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1
Dezernat 15 Korruption und Umweltkriminalität
Grundsatzsachgebiet 15.1

Redaktion: EKHK Carsten Meister, KHKin Iska Reiff
Telefon: +49 211 939-1510, -1511
Fax: +49 211 939-1599
CNPoI: 07-224-1510, -1511

korruption.lka@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis: Titelseite – © epitavi/stock.adobe.com

Stand: Juli 2022

